Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 🖷 0043 5352 – 63111-43

Mag. Christopher Innerkofler
Telefon: 05352 63111 23
c.innerkofer@kirchdorf.tirol.gv.at

Kirchdorf, 15.04.2022

GR/04/2022

NIEDERSCHRIFT

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 05. April 2022 im Dorfsaal.

Anwesend sind:

Bürgermeister:
Bgm. Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc

Vizebürgermeister:
Vbgm. Mag. (FH) Robert Jong

Gemeindevorstand:
GV Michael Jöchl
GV Hannes Steger
GV Josef Wörgötter

Gemeinderat:
GR Reinhard Bergmann
GR Maria Braito
GR Ewald Dandler
GR Mag. Martina Foidl
GR Stefan Hinterholzer
GR René Hochkogler
GR Ing. Hannes Staffner
GR Bernhard Widauer
GR Anton Wurzrainer

-
EGR Ingo Noichl, BA — Vertretung für GR Mag. Florian Schluifer

Entschuldigt:

Gemeinderat:
GR Mag. Florian Schluifer

Schriftführer: Mag. Christopher Innerkofler

Gäste:

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 15.03.2022

3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen

4. Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Edeltraud Wurzrainer (Schneeablagerung, Versickerung)

5. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zum Ankauf a. von Kinderkrippenräumlichkeiten und b. einer Breitbandzentrale im Zuge des Bauprojektes Erpfendorf Mitte

6. Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Bauhoffahrzeuges (Kastenwagen)

7. Beratung und Beschlussfassung über die Exkamerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Waldegg im Ausmaß von insgesamt 4 m² (Teilfläche 2) aus Gst 1171/1 sowie Zuschreibung an das Gst 1171/2 (RIOT) bzw. Inkamerierung von insgesamt 1 m² (Teilfläche 1 aus Gst. 1171/2) sowie Zuschreibung an das Gst.1171/1 gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungamtes Kufstein vom 17.03.2022 (GN: 634/2022/83)

8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3426 (Furthersteg; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2015b vom 22.10.2021): a. Behandlung der eingelangten Stellungnahme vom 10.01.2022, b. Erlassungsbeschluss

9. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Ägidius Zass: Grundstück 3104/1 KG 82106 Kirchdorf, rund 485 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 (Landwirtschaftliche Lagergebäude)

10. Vorstellung des Wirtschaftlichkeitsanalyseprojektes - Wiederinbetriebnahme des Stauseekraftwerks Luigam durch Herrn Dr. Pinzinger (Wasser Tirol, TVB, Leader Verein)

11. Bericht des Bürgermeisters

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

13. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. **Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.**

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ersatz- und Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen bzw. Presse, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Mit dem Ersuchen an die Mandatare um eine konstruktive Zusammenarbeit leitete er zur Angelobung über und leisteten GR Maria Braito und EGR Ingo Noichl das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

2. **Protokollgenehmigung der Sitzung vom 15.03.2022**

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2022 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde das Protokoll im Anschluss mit 14:0 Stimmen und 1 Enthaltung (Abwesenheit) genehmigt.

3. **Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen**

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurde folgendes Ansuchen behandelt und einstimmig genehmigt:

	NAME	AKTENZAHL	NACHLASS IN PROZENT
1.	M. Widauer	BAU-31/2020	20% und 20%

4. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Frau Edeltraud Wurzrainer (Schneeablagerung, Versickerung)**

Nach Verlesung des Dienstbarkeitsvertrages und Vorstellung des Lageplanes im Bereich der Weganlage Wiesenweg (Beilage 1), wurde mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (Widauer) der Beschluss gefasst, dem Vertragsabschluss für die unentgeltliche Einräumung des unbeschränkten und immerwährenden Rechtes der Duldung der Schneeablagerung bzw. Oberflächenentwässerung (inkl. Anlagenerrichtung) und des damit verbundenen Rechtes des Befahrens zuzustimmen, beglaubigt unterfertigen und grundbücherlich durchführen zu lassen, wobei die Kosten und Gebühren von der Gemeinde zu tragen sind.

5. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zum Ankauf a. von Kinderkrippenräumlichkeiten und b. einer Breitbandzentrale im Zuge des Bauprojektes Erpfendorf Mitte**

Nach Verlesung der Vertragsentwürfe (siehe Beilage 2a und b) des RA Mag. Christian Fuchs, 6020 Innsbruck, vom März 2022 durch AL Innerkofler und ausführlicher Berichterstattung über die Nutzflächen sowie Ausstattung bzw. Preis wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die geplanten Kinderkrippenräumlichkeiten sowie die Breitbandzentrale gemäß dem Bauprojekt „Erpfendorf Mitte" von der ÖWB (siehe GR Beschluss vom 23.03.2021) anzukaufen und die Kaufverträge durch den Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigen bzw. grundbücherlich durchführen zu lassen.

6. **Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Bauhoffahrzeuges (Kastenwagen)**

Nach Vorstellung der einzelnen Angebote durch den Bürgermeister und ausführlicher Berichterstattung wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag zur Lieferung des Bauhoffahrzeuges zur Abdeckung der Kanal- und Wasserversorgung inkl. Anbringung eines Lichtbalkens und Innenausbau an die Firma Autohaus Obholzer, 6382 Kirchdorf, als Billigstbieter zu einem Preis von **EUR insgesamt 19.912,32 netto** wie folgt zu vergeben:

Peugeot Partner	
Bruttofahrzeuglistenpreis	**23.748,00 €**
Bruttosonderpreis (nach Nachlass)	**19.471,98 €**
Nettoangebotspreis	**16.226,65 €**

Zusätzlich Lichtbalken / Winterräder incl. Felgen,
Innenausbau um ca. 2.000,00 €
Unterbodenschutz und Hohlraumschutz

Bruttoangebotspreis	**4.422,80 €**
Nettoangebotspreis	**3.685,67 €**

Info: Vorsteuerabzugsberechtigt!

7. **Beratung und Beschlussfassung über die Exkamerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Waldegg im Ausmaß von insgesamt 4 m² (Teilfläche 2) aus Gst 1171/1 sowie Zuschreibung an das Gst 1171/2 (RIOT) bzw. Inkamerierung von insgesamt 1 m² (Teilfläche 1 aus Gst. 1171/2) sowie Zuschreibung an das Gst.1171/1 gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungamtes Kufstein vom 17.03.2022 (GN: 634/2022/83)**

1. Nach Vorstellung des Vermessungsplanes durch den AL Mag. Innerkofler wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Teilfläche 1 des Grundstückes 1171/2 im Ausmaß von insgesamt 1 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol, kostenlos zu erwerben und sodann ins öffentliche Gut zu übernehmen und als solche zu widmen (Inkamerierung).

2. Frau Martina Riot ist Eigentümern des Grundstückes 1171/2 in Kirchdorf und hat um Erwerb der Teilfläche 2 des Grundstückes 1171/1 im Ausmaß von insgesamt 4 m² gemäß der Vermessungsurkunde des Bundesamtes für Eich –und Vermessungswesen, vom 17.03.2022, GZ 634/2022/83 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol angesucht. Die Fläche liegt direkt angrenzend am Gst. 1171/2. Die Fläche von 4 m² müsste aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol exkameriert werden.

Sodann wurde mit **15:0 Stimmen** der Beschluss gefasst die Teilfläche im Ausmaß von 4m² zu einem Preis von EUR 80,00 pro m² (insgesamt sohin EUR 320,00) aus dem öffentlichen Gemeindegut zu exkamerieren. Sämtliche Vertragserrichtungskosten sowie Kosten der Vermessung gehen zu Lasten der Frau Riot.

Des Weiteren wurde mit **15:0 Stimmen** beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

KUNDMACHUNG
aus der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022

1a. Beschluss betreffend Erwerb für das Öffentliche Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, vom 17.03.2022, GZ 634/2022/83, in der Katastralgemeinde 82106 Kirchdorf, die Teilfläche 1 im Ausmaß von insgesamt 1 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos erworben werden.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

1b. Beschluss (Inkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig die Inkamerierung, also Widmung ins Öffentliche Gut betreffend der Teilfläche 1 im Ausmaß von insgesamt 1 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol und Zuschreibung zum Gst. 1171/1 (öffentliches Gut).

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

2a. Beschluss betreffend Verkauf von öffentlichem Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, vom 17.03.2022, GZ 634/2022/83 in der Katastralgemeinde Kirchdorf, die Teilfläche 2 des Grundstückes 1171/1 im Ausmaß von insgesamt 4 m² zu einem Preis von EUR 80,00 pro m² veräußert wird.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

2b. Beschluss (Exkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des öffentliche Gutes beschließt die Teilfläche 2 im Ausmaß von insgesamt 4 m² gemäß der Vermessungsurkunde des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, vom 17.03.2022, GZ 634/2022/83, aus dem öffentlichen Gut zu exkamerieren und dem Gst. 1171/2 (Martina RIOT) zuzuschreiben.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

Der Entwurf (Vermessungsurkunde siehe Beilage 3 zum GR Protokoll vom 05.04.2022) über die Exkamerierung der Teilfläche 2 im Ausmaß von insgesamt 4 m² liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:
Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc

Angeschlagen am: 11.04.2022
Abgenommen am: 12.05.2022

8. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3426 (Furthersteg; Poppinger Ziviltechniker KG, GZ: 10/2015b vom 22.10.2021): a. Behandlung der eingelangten Stellungnahme vom 10.01.2022, b. Erlassungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die Auflage des von der Poppinger Ziviltechniker KG, Ingenieurkonsulent für Raumplanung, Zuckerstätterstraße 42, 5303 Thalgau, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchdorf vom 22.10.2021, Zahl 10/2015b, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Horst Pali, Sensenschmiedweg 20, 6382 Kirchdorf, führt in der Stellungnahme im Wesentlichen folgende Aspekte an:

- Es ist richtig, dass es sich entlang der Großache um einen gut frequentierten Rad- und Gehweg und naturbelassenen Erholungsraum handelt. Die geplante Versorgungseinrichtung könnte jedoch genauso an vielen anderen Standorten zwischen St. Johann/T. und Kössen, bzw. Schwendt bis Gasteig, mit möglicherweise schlechterer landwirtschaftlicher Bonität, errichtet werden. Die in der Stellungnahme erwähnten Standortanalysen scheinen nirgends auf!

- Außerdem gibt es bestehende Versorgungsmöglichkeiten (Restaurant und Hotel mit Spielplätzen) in unmittelbarer Nähe, ca. 300 - 500 m (5 Min. zu Fuß), und in den benachbarten Ortszentren von Kirchdorf/T. und St. Johann/T. ca. 1,5 bis 2 km entfernt (5 Min. mit dem Fahrrad)!

- Gut besuchte Radwege (z.B. Brixentalrunde, Pölvenrunde, Wilder-Kaiserrunde usw.) leiten die Radfahrer durch die Ortszentren und stärken dadurch die Ortszenten. Die geplante Widmungsänderung wäre eine Schwächung des touristisch ohnehin schwach besuchten Ortszentrums von Kirchdorf. Dieser Punkt wurde in der raumplanerischen Stellungnahme als nicht relevant erachtet. Leider wurde dieser Abs. des TROG §32 zu oft bereits als solches erachtet!

- Eine Widmungsänderung für Parkplatz ist an dieser Stelle (naturräumlicher Erholungsraum) ein Widerspruch in sich. Eine Nutzung der Fläche als Spielplatz widerspricht zur Gänze der bisherigen Naturraumnutzung der Großache.

- Eine Sonderflächenwidmung bildet auch eine Zersiedelung des Baulandes und einen unsinnigen Verbrauch der wertvollen landwirtschaftlichen Fläche im Talboden. Dabei hilft auch die vom Raumplaner erwähnte Randlage nicht. Dies hilft zwar bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung nicht jedoch beim Flächenverbrauch. Aus einem Randfeuer entsteht oft ein Flächenbrand (siehe Bild vom Bauplatz). Ein oftmaliges Problem der Raumordnung. Sollte es tatsächlich um eine WC-Anlage gehen, so ließe sich dieses Problem mit einfacheren Mitteln (ohne Widmungsänderung) lösen. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage

ist noch kein öffentliches Interesse für eine Jausenstation. Die Benützung **muss auch ohne Konsumation** möglich sein!

- Gegen die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde wird wegen grober Mangelhaftigkeit Einspruch erhoben. Es wurde mit keinem Wort auf den derzeitigen naturräumlichen Erholungswert und auf die ökologische Situation an und in der Großache im Bereich des Furthersteges eingegangen.
  Durch die Errichtung und den Betrieb der Jausenstation wird sehr wohl in die naturräumliche Situation eingegriffen. Außerdem handelt es sich in dem Bereich zwischen Mauerbach und Großache nicht nur um die 451 m^2 der Sonderflächenwidmung, sondern auch um 300 m^2 für völlig unnotwendige Parkplätze.

- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes muss begründet werden und nachvollziehbar sein! Die Feststellung, dass dies die Meinung des Gemeinderates ist, begründet noch kein öffentliches Interesse. Im Gegensatz dazu begründet die Petition mit 395 Unterschriften gegen die geplante Widmungsänderung, sehr wohl öffentliches Interesse. Alle Unterzeichner/innen (Radfahrer und Wanderer) sprechen sich eindeutig gegen diese Widmungsänderung aus und sehen keine Notwendigkeit einer solchen Versorgungseinrichtung. Wie aus der Streuung der Petitionsunterzeichner*innen ersichtlich, handelt es sich um effektive Nutzer der Rad- und Wanderstrecke.

- Der Hinweis in der raumplanerischen Stellungnahme auf eine **zivilrechtliche Absicherung** widerspricht dem öffentlichen Interesse und weist ganz klar auf deine Anlasswidmung hin. Die Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung gemäß §11 Abs. 1.lit. a und b liegen daher nicht vor.

- Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes ist fachlich durch nichts begründet und wurde nur politisch entschiede.

- Die Ziele der örtlichen Raumordnung lt. TROG §27 lit. a,b,d,e,f,g,h,k,m und ganz besonders j (naturnahe Lebensräume) und o (Stärkung Ortskerne), werden durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht eingehalten!

a. **Auf Antrag des Bürgermeisters und Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einstimmig mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen der Poppinger Ziviltechniker KG, Ingenieurkonsulent für Raumplanung, Zuckerstätterstraße 42, 5303 Thalgau, der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

Grundsätzlich ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen bzw. dass vom Verfasser der Einwendung zum Standort bzw. zum Bedarf eine andere Meinung vertreten wird.

Es ist dazu aus genereller Sicht auszuführen, dass mit der im ortsplanerischen Gutachten geführten Argumentation auch eine Vorabstimmung mit dem Amt der Landesregierung erfolgt ist und die Argumentation geteilt wurde.

Dies trifft auch für die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche zu, dieses Thema ist in fachlicher und rechtlicher Hinsicht abgehandelt und es ist die entsprechende Begründung den Unterlagen zu entnehmen.
Zum Standort ist außerdem noch auszuführen, dass bei der Betrachtung nicht nur auf Radfahrer abgestellt wird, wie in der Einwendung dargelegt, sondern auch auf Spaziergänger. Im Übrigen ist zum Thema Standortgebundenheit bzw. Standorteignung auf das Gutachten zu verweisen.

Zum Thema Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde wird lediglich darauf verwiesen, dass diese von einem Naturkundefachmann abgegeben wurde und nur dann in Frage gestellt werden könnte, wenn es auf gleicher fachlicher Ebene eine gegenteilige gutachterliche Aussage gäbe.
Hinsichtlich des Themas öffentliches Interesse ist auszuführen, dass dieses hier sehr wohl vorliegt bzw. auch im Zuge der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche von der Aufsichtsbehörde als solches erkannt wurde.

Die übrigen Vorhaltungen sind Behauptungen, die sich aus den Grundlagen heraus nicht belegen lassen.

Was das Thema öffentliches Interesse und Raumordnung anlangt, so ist zum Aspekt Rechtssicherheit, der in der Stellungnahme mit „keiner Änderung der Verordnung" gleichgesetzt wird, zu sagen, dass es immer wieder nicht vorhersehbare Fälle gibt, die eine Planänderung erforderlich machen.
Dazu ist auch noch zu ergänzen, dass in der Praxis in der Gemeinde Kirchdorf eine Änderung des Raumordnungskonzeptes tatsächlich auch einen Ausnahmefall darstellt und nicht zum Tagesgeschehen der Raumordnung zählt.

Das Gutachten enthält tatsächlich eine Grundform, da es eine Reihe von Punkten und Themen enthält, die bei jeder Änderung, egal wo sie stattfindet, zu bearbeiten ist.
So gesehen handelt es sich bei den Überschriften um eine standardisierte Grundlage. Sie wäre mit geringfügigen standortbezogenen Abweichungen für jede Änderung des Raumordnungskonzeptes im Lande Tirol heranzuziehen.
Die Themen, die zu bearbeiten sind, ergeben sich aus den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen der Raumordnung und sind bei jedem Raumordnungsverfahren, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, gleich.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die angestrebte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung. Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Argumente ersichtlich, die gegenüber den öffentlichen ein höheres Gewicht hätten. Es wird empfohlen, an der gegenständlichen Änderung der Raumordnungskonzeptänderung festzuhalten.

b. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol mit 12:2 Stimmen und einer Enthaltung gemäß § 67 TROG 2016 die Änderung des, von der Poppinger Ziviltechniker KG, Ingenieurkonsulent für Raumplanung, Zuckerstätterstraße 42, 5303 Thalgau, ausgearbeiteten Entwurfes des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchdorf vom 22.10.2021, Zahl 10/2015b:

Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3426 (Furthersteg) unter gleichzeitiger Neuaufnahme der Stempel Nr. 95 und 96. Das öffentliche Interesse ist durch die geplante Schaffung von sanitären Anlagen für den Bedarf des Freizeitverkehrs gegeben. Das raumordnerische Fachgutachten ist gleichfalls positiv.

9. **Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Ägidius Zass: Grundstück 3104/1 KG 82106 Kirchdorf, rund 485 m², von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47 (Landwirtschaftliche Lagergebäude)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Poppinger ausgearbeiteten Entwurf vom 6.12.2021, mit der Planungsnummer 410-2020-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol im Bereich 3104/1 KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 3104/1 KG 82106 Kirchdorf

rund 485 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 21, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Lagergebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. **Vorstellung des Wirtschaftlichkeitsanalyseprojektes - Wiederinbetriebnahme des Stauseekraftwerks Luigam durch Herrn Dr. Pinzinger (Wasser Tirol, TVB, Leader Verein)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt krankheitsbedingt und wird im Mai nachgeholt.

11. **Bericht des Bürgermeisters**

Siehe Power Point Präsentation – Beilage 4 (a. Terminvorschau, b. COVID 19 Situation – Budgetdisziplin, c. **Ausschüsse, Vertreter in Gremien und Verbänden 2022 - 2028**, d. Angelobung BGM Stellvertreter, e. Aufwandsentschädigung der Mandatare, f. Müllsammelaktion).

Im Anschluss gratulierte BGM Obermüller GR Staffner und GR Bergmann zum Geburtstag.

12. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a. Auf die Frage von GR Hochkogler wurde festgehalten, dass der Teilabschnitt der B176-Kössener Straße ca. ein Jahr nach Baustellenfertigstellung endsaniert wird. Hiezu wird sich das Bauamt mit dem zuständigen Baubezirksamt Kufstein in Verbindung setzen und sodann über den Instandsetzungszeitpunkt informieren.
b. GR Dandler regte an für die Kinder bzw. Jugend ein passendes Freizeitangebot zu schaffen (Skater-, Fahrradpark, Spielplatzausbau). Hiezu erklärte GV Steger, dass der Sportausschuss sich diesen Themen bereits angenommen hat und zeitnahe eine Vorstellung diesbezüglich erfolgen soll.
   Außerdem solle lt. GR Dandler die Ansiedelung eines Campingplatzes als zusätzliches touristisches Angebot angedacht werden. Schließlich fordere er eine zeitnahe Bekanntgabe der Skiliftzukunft in Kirchdorf (Weiterbetrieb, Ausbau, Schließung, Sommerbetrieb).
c. GR Bergmann informierte über die verfallenen Ortseinfahrtssteingestaltungen und ergänzte GR Foidl, dass die Neuausrichtung bereits planerisch in Auftrag gegeben wurde.

13. **Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 11 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Gemeinderat) (Bürgermeister) (Gemeinderat)

GEMEINDE KIRCHDORF in Tirol
POL. BEZ. KITZBÜHEL

(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 15.04.2022